

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

Hanna Neumüller - designaustria® (DA)

Inhalt

Kriterien und Definitionen

Allgemeine Auftragsbedingungen designaustria® (AAB DA)

1. Geltung und Definition
2. Grundlagen der Zusammenarbeit
3. Rechte am Design, Nutzungsrechte
4. Entgeltlichkeit von Präsentationen
5. Leistung, Fremdleistungen und Produktionsüberwachung
6. Rückgabe und Aufbewahrung
7. Haftung
8. Namensnennung und Belegmuster
9. Rücktritt und Storno
10. Schlussbestimmungen

Erläuterungen zu

- Urheberrecht und Nutzungsrecht
- Leistung, Fremdleistungen und Produktionsüberwachung
- Unterscheidung zwischen Produktions- und Entwicklungsdaten
- Anmerkungen zu DSGVO und TKG

Kriterien und Definitionen

Da diese Allgemeinen Auftragsbedingungen alle Design-Bereiche betreffen, sei an dieser Stelle an die Kriterien der freien Berufsausübung verwiesen: Die Tätigkeit der Designerinnen im Sinn der Feststellungen GZ. 30.553/1-III/1/86 sowie GZ. 30.553/6-1/7/04 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zielt zur Schaffung eigentümlich geistiger Schöpfungen iSd Urheberrechtsgesetzes ab; Designer:innen erbringen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation - ähnlich den Angehörigen freier Berufe - ihre Tätigkeit persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig. Es handelt sich um geistige Leistungen im Interesse ihrer Auftraggeber:innen und der Allgemeinheit, wobei die Professionalität und Qualität das zum zur Auftraggeber:in bestehende besondere Vertrauensverhältnis gewährleistet und fortentwickelt wird.

Als grundlegende Aussage samt Anführung der größten Teilbereiche kann nachstehende Definition herangezogen werden:

- Design ist die sich - u.a. in Entwürfen und Plänen manifestierende - geistige Schöpfungsleistung eines:r Designers:in (Urhebers:in).

- Grafik-Design, Illustration und Web-Design sind jene Teilbereiche von Design, welche sich auf die Gestaltung visueller Mitteilungen beziehen.
- Produkt-Design (Industrial Design) und Textil-Design sind jene Teilbereiche von Design, welche sich auf die Gestaltung von industriell hergestellten Produkten beziehen.

Allgemeine Auftragsbedingungen designaustria® (AAB DA)

1. Geltung und Definition

1.1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Design-Aufträge (kreative Leistungen) zwischen dem:der Designer:in und dessen deren Auftraggeber:in (AG). Sie sind nicht auf den Verkauf von Originalen oder auf gewerbliche Leistungen anzuwenden.

1.2. Design ist die sich - u.a. in Entwürfen und Plänen manifestierende - geistige Schöpfungsleistung eines:r Designers:in (Urhebers:in) unabhängig von ihrer Werkqualität im urheberrechtlichen Sinne.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit

2.1. Grundlage jedes Auftrags ist ein von dem:der AG vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen von dem:der Designer:in zu erfüllen sind. Innerhalb des Briefings besteht bei der Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

2.2. Der:die Designer:in schafft das Werk (Design) eigenverantwortlich in eigener Person; er:sie ist jedoch berechtigt, zur Durchführung sachverständige Mitarbeiter:innen oder Kooperationspartner:innen heranzuziehen.

2.3. Allfällige Beratung des:der Designers:in bezieht sich ausschließlich auf das Design-Fachgebiet, die Haftung für den »Rat des Fachmanns« nach ABGB (§ 1299) ist auf dieses Gebiet beschränkt.

2.4. Der:die AG sorgt dafür, dass dem:der Designer:in alle Unterlagen und Umstände sowie Anweisungen, die zur optimalen Auftragserfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig zugänglich gemacht werden.

3. Rechte am Design, Nutzungsrechte

3.1. Soweit zwischen AG und Designer:in nichts Abweichendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, räumt der:die Designer:in dem:der AG ein einfaches Nutzungsrecht am Design ein, welches sich ausschließlich auf den benannten oder für den der Designer:in im Rahmen des Auftrags bekannten Nutzungszweck bezieht. Hier-von ausgenommen sind allfällige Programmier-leistungen.

3.2. Wurden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragserfüllung erforderliche Mindestumfang. Jede anderweitige oder weitergehende zukünftige Nutzung erfordert die vorhergehende Zustimmung des:der Designers:in.

3.3. Der:die AG erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars und der Nebenkosten das vereinbarte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Designs in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Das Recht zur Anmeldung und/oder Führung des Designs als Schutzrecht (insb. Geschmacksmuster oder Marke) verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamthonorars und der Nebenkosten bei dem:der Designer:in.

3.4. Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Designs (Werke) ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung diesbezüglich schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde.

3.5. Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Rechten am Design an Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des:der Designers:in gestattet. Ist der:die AG eine Agentur, gilt diese Zustimmung als für die jeweils im Rahmen des Auftrags bekannt gegebenen Kund innen als erteilt.

3.6. An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der:die AG kein Eigentum. Im Fall der Einzelrechtsnachfolge gehen alle Rechte und Pflichten an den:die Rechtsnachfolger:in über, jedoch nur in dem zwischen dem:der Designer:in und seinem ihrem Kunden vereinbarten Umfang. Eine allfällige Ausweitung der Nutzung durch den die Rechtsnachfolger in bedarf in jedem Fall der Zustimmung des:der Designers:in.

3.7. Will der:die AG nach Auftragserfüllung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die erarbeiteten oder gestalteten Designs, Konzepte, Ideen, etc. weiter

nutzen, erfordert dies die gesonderte Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts; wenn diese von Dritten oder dem:der AG verändert, aktualisiert oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwendet werden sollen, bedarf es zusätzlich der Einräumung des Rechts auf Bearbeitung. Wünscht der:die AG die Übergabe der Computerdaten, erfordert dies eine zusätzliche Zustimmung und Vereinbarung.

3.8. Der:die Designer:in ist berechtigt, im Rahmen der Auftragserfüllung unterstützende KI-Tools (z.B. zur Recherche, Bildgenerierung oder Layout-Unterstützung) einzusetzen. Die unter Punkt 3 geregelten Nutzungsrechte gelten unverändert für das gelieferte, vom:von der Designer:in verantwortete Endergebnis, unabhängig vom Einsatz solcher Hilfsmittel. Die Haftungsregelung gemäß Punkt 7.3 gilt entsprechend auch für etwaige Urheberrechtliche Fragen im Zusammenhang mit eingesetzten KI-Systemen.

4. Entgeltlichkeit von Präsentationen

4.1. Alle Leistungen des:der Designers:in erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.

4.2. Die Einladung des:der AG, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des Präsentationsentgelts ist frei vereinbar und umfasst, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, die Hälfte eines üblichen Gestaltungshonorars als angemessene Entlohnung gemäß §§ 1004, 1152 ABGB. Mit Durchführung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt.

4.3. Vergibt ein:e AG oder Auslober:in eines Präsentationswettbewerbs nach erfolgter Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an den:die Designer:in oder einen Präsentationsmitbewerber, stehen dem:der Designer:in das volle Gestaltungshonorar anstelle des reduzierten Präsentationshonorars zu.

4.4. Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

5. Leistung, Fremdleistungen und Produktionsüberwachung

5.1. Zur Erbringung der gewünschten Leistung samt Übergabe der Produktionsdaten gilt eine angemessene Entlohnung nach §§ 1004, 1152 ABGB als vereinbart. Die Übergabe von Entwicklungsdaten ist nur dann ein Teil der Leistung, wenn sie schriftlich und gegen entsprechendes

zusätzliches Honorar vereinbart wurde.

5.2. Der:die Designer:in ist ermächtigt, mit dem Auftrag in Zusammenhang stehende, notwendige oder vereinbarte Nebenleistungen entweder gegen ortsübliches Entgelt selbst zu erbringen oder im Namen und für Rechnung seines/ihrer AG an Dritte in Auftrag zu geben.

5.3. Die Koordination sowie die Überwachung der Vervielfältigung/ Produktion (wie auch Farbabstimmung oder Drucküberwachung) können vom AG an externe Producer-Fachleute oder den:die Designer:in vergeben werden. Sie erfordern einen getrennten Auftrag und erfolgen gegen Entgelt.

5.4 Bei Aufträgen ab einem Netto-Auftragswert von 500 € ist bei Auftragserteilung eine Anzahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars zu leisten. Die restlichen 50% werden nach Fertigstellung und vor Übergabe der finalen Dateien fällig. Rechnungen sind bei Erhalt zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden ab dem 8. Werktag nach Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. verrechnet.

6. Rückgabe und Aufbewahrung

6.1. Der:die AG erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Händen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem:der AG nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen, sie in Computersystemen abzuspeichern oder Dritten - insbesondere zur Ansicht oder Weiterbearbeitung - weiterzugeben und/oder zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung durch Meinungsforschungsinstitute.

6.2. Entwurfsoriginale und Computerdaten sind dem:der Designer:in, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des:der AG unbeschädigt zurückzusenden bzw. zu übergeben.

7. Haftung

7.1. Der:die Designer:in haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei mittlerer oder grober Fahrlässigkeit hat er sie bis zur Höhe seines ihres Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) einzustehen.

7.2. Mängel sind dem der Designer in unter Anforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist unverzüglich nach Empfang

der Leistungen anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft des:der Designers:in zur Mängelbehebung entstehen, trägt der:die AG. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach sechs Monaten.

7.3. Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, muster-, urheber- und/oder verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt der:die Designer:in keine Haftung. Ebenso haftet er:sie nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten von dem:der AG genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem:der AG zumindest angeboten wurde.

7.4. Soweit der:die Designer:in notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des:der AG an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer:innen keine Erfüllungsgehilf:innen des:der Designers in, sondern des:der AG.

7.5. Die von dem:der AG überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von dem:der Designer:in unter der Annahme verwendet, dass der:die AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der:die AG haftet dem:der Designer:in - insbesondere gemäß § 86 UrhG - für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars, und hält den:die Designer:in im Übrigen schad- und klaglos.

8. Namensnennung und Belegmuster

8.1. Der:die Designer:in ist - in direkter oder analoger Anwendung des § 20 UrhG - zur Anbringung seines ihres Namens bzw. Pseudonyms, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem von ihm:ihr entworfenen Design/Produkt oder dgl. sowie Werbemittel dafür oder Veröffentlichungen darüber berechtigt. Form und Dauer der Kennzeichnung können mit dem:der AG abgesprochen werden.

8.2. Dem:der Designer:in verbleibt in jedem Fall das Recht - in direkter oder analoger Anwendung von § 26 UrhG -, Abbildungen der von ihm:ihr entworfenen Designs/Produkte oder dgl. zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im weltweiten Internet bereit zu stellen.

8.3. Bei dreidimensionalen Gegenständen hat der:die Designer:in Anspruch auf für ihn:sie kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe seiner:ihrer Design-

Findung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Druckwerken hat der:die Designer:in Anspruch auf zumindest fünf Exemplare der von ihm:ihr gestalteten Designs/Produkte/ Werke.

9. Rücktritt und Storno

9.1. Der:die AG und der:die Designer:in sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei von dem:der AG das Präsentationshonorar gemäß Punkt 4.2. AAB DA zu bezahlen ist.

9.2. Storniert der:die AG während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung durch Gründe, die nicht von dem:der Designer:in zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert er:sie den Auftragsumfang, verpflichtet er:sie sich zur

Erläuterungen zu Punkt 3:

»Rechte am Design, Nutzungsrechte«

»Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Rechten am Design an Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des:der Designers:in gestattet. Ist der:die AG eine Agentur, gilt diese Zustimmung als für die jeweils im Rahmen des Auftrags bekannt gegebenen Kund:innen als erteilt.«

Zur Erklärung der Rechtsbeziehung bei Aufträgen durch Agenturen und zur Unterscheidung der Begriffe:

„Auftraggeber:in« ist derjenige:diejenige, der:die einen Auftrag an den:die Designer:in einen Auftrag an den:der Designer:in erteilt und auch bezahlt. »Nutzungswerber:in« bzw. »Nutzer:in« ist derjenige:diejenige, der:die, die Leistung des:der Designers:in nutzt, der:die Kunde:in (ggf. einer Agentur).

• Fall 1:

Der:die AG des:der Designers:in = der Nutzungswerber:in, Nutzer:in, Kunde:in des:der Designers:in: Er:sie ist gleichzeitig für Briefing und Zahlung verantwortlich; alle Rechte werden ihm:ihr eingeräumt.

• Fall 2:

Der:die AG des:der Designers:in = eine Agentur; der:die Nutzungsweber:in, Nutzer:in = der:die Kund:in: Alle Rechte werden vom: von der Designer:in dem:der AG (Agentur) eingeräumt, von diesem:dieser and dessen:derer Kund:in übertragen. Der:die AG (die Agentur) ist für Briefing, Zahlung und Überbindung aller Rechte und Pflichten verantwortlich.

Vergütung des gesamten Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwands.

9.3. Unabhängig davon ist der:die Designer:in berechtigt, ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem:der AG in Rechnung zu stellen. In einem solchen Fall verbleiben alle Rechte und Befugnisse an dem Design bei dem:der Designer:in.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Der Schriftform bedürfen jede von den AAB DA abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen.

10.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des:der Designer:in.

Erläuterungen zu Punkt 5:

»Leistung, Fremdleistungen und Produktionsüberwachung«

»Zur Erbringung der gewünschten Leistung samt Übergabe der Produktionsdaten gilt eine angemessene Entlohnung nach §§ 1004, 1152 ABGB als vereinbart. Die Übergabe von Entwicklungsdaten ist nur dann ein Teil der Leistung, wenn sie schriftlich und gegen entsprechendes zusätzliches Honorar vereinbart wurde.«

Zur Erklärung der Begriffe »Produktionsdaten« und »Entwicklungsdaten« und zu deren Unterscheidung:

• »Produktionsdaten«:

Endergebnis, notwendig für die Realisation/Produktion des Auftrags; bei Druckerzeugnissen z.B. PDF, bei Internet HTML-Code.

• »Entwicklungsdaten«:

Arbeitsdateien; bei Druckerzeugnissen z.B. InDesign samt Schriften und EPS-Zeichnungen sowie TIF-Bildern, bei Internet Projektdateien, Entwicklungscodes, Scripts, Photoshop-Layer-Rohbilder.

Anmerkungen zu Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und zum Telekommunikationsgesetz (TKG)

Die DSGVO ist keine »passende« Umgebung für DSGVO-Hinweise bzw. »Aufklärungen«. Gleiches trifft auf das TKG und das dort geregelte Digital-Marketing zu: wenn in den AAB eine Zustimmung z.B. zum Erhalt von Werbemails eingebaut werden würde, dann wäre dies nicht rechtswirksam.